

ARBEITSVERTRAG

zwischen

der Neuen Sozialarbeit e.V., Wenzelgasse 35, 53111 Bonn 1
vertreten durch den Vorstand (im folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn Volker Reichel
wohnhaft Friesdorfer Str. 4, 53173 Bonn
geboren am 18.02.1955

im folgenden Arbeitnehmer genannt)

§ 1

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das bestehende Arbeitsverhältnis wird fortgesetzt.

Die Probezeit besteht bis 30.06.1994

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst limitiert bis 31.12.1994

§ 2

Tätigkeit

- 1.) Der Arbeitnehmer übernimmt ab 01.03.1994 die ärztliche Betreuung der Adaptions-/Nachsorgeeinrichtung Bonn, Kaiserstr. 77 sowie im Verhinderungsfall des med. Leiters der Fachklinik Meckenheim dessen Vertretung.
- 2.) Sein Tätigkeitsbereich ergibt sich, wenn notwendig, aus der Anlage zu diesem Vertrag
- 3.) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Können zu erfüllen, sowie in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu wahren.

- 4.) Der Arbeitnehmer ist über die Aufgaben des Vereins hinsichtlich der Zweckbestimmung unterrichtet worden und er erkennt als verbindliche Maßgabe an, daß an ihn hinsichtlich der Personalführung und dem Anspruch der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse besondere Anforderungen gestellt werden, die bei Nichterfüllung zur Auflösung nach § 14 führen können.

§ 3 Arbeitszeit

- 1.) Die Arbeitszeit ist mit 9,5 Stunden wöchentlich angesetzt und wird je nach Arbeitsgebiet in einer 5/6 Tage-Woche geleistet
- 2.) Beginn und Ende orientieren sich am Betriebsablauf.
- 3.) Der Arbeitnehmer hat auf Anweisung der Hauptgeschäftsführung oder des zuständigen Geschäftsbereichsleiters Mehrarbeit zu leisten, die der Arbeitgeber durch Freizeit oder Vergütung ausgleicht.
- 4.) Mehrarbeit liegt nur dann vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit um mehr als 2 Stunden überschritten wird.

§ 4 Vergütung

- 1.) Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresvergütung, mit der sämtliche Ansprüche abgegolten sind. Die Restjahresvergütung für 1994 beträgt DM 16.514,-- (in Worten: Sechzehntausendfünfhundertvierzehn Deutsche Mark) und wird 10 gleichen Teilen á DM 1.651,40,-- brutto/Monat ausgezahlt.
- 2.) Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig. Jeweils vom 30. November bis 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres erfolgt die Festsetzung des Jahresgehaltes für das kommende Jahr.

- 3.) Prämien, Erfolgsbeteiligungen und Provisionen werden durch Organisationsanweisungen geregelt.
- 3.) Die Vergütung wird nach Maßgabe des Haustarifes gezahlt.

§ 5

Gehaltsverpfändung oder -Abtretung

Der Arbeitnehmer hat die Verpfändung oder Abtretung seiner Vergütungsansprüche dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat die durch die Pfändung, Verpfändung oder Abtretung dem Arbeitgeber erwachsenen Kosten zu tragen. Lohnabtretungen werden vom Arbeitgeber nicht anerkannt.

§ 6

Arbeitsverhinderung

- 1.) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.
- 2.) Im Falle der Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unmittelbar nach Ablauf von 5 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, wenn sich abzeichnet, daß die Erkrankung mehr als 5 Tage dauert. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 3.) Alle Schlüssel für dienstliche Räume, Schränke, etc. sind umgehend der Hauptgeschäftsführung oder dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter zu übergeben; etwaige Schäden, die aus einem Versäumnis herzuleiten sind, können der Arbeitnehmerin in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall

Ist der Arbeitnehmer infolge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung verhindert, so wird die Arbeitsvergütung für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Eine Ergänzung hierzu ist im Haustarif geregelt, der Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. Die jeweils gültige Fassung ist anzuwenden.

§ 8

Urlaub

- 1.) Der Arbeitnehmer erhält Erholungsurlaub gemäß Haustarif.
- 2.) Sonderurlaub kann nach Maßgabe des Einzelfalles durch die Hauptgeschäftsführung gewährt werden.
- 3.) Der Urlaubsanspruch verfällt automatisch zum 31.03. des auf den Anspruchszeitraum folgenden Jahres, wenn der Hauptgeschäftsführung nicht fristwährend zum 31.03. ein Prolongationsantrag/Abgeltungsantrag schriftlich eingereicht wird.
- 4.) Urlaubsabgeltung ist möglich, wenn betriebliche Gründe von der Hauptgeschäftsführung anerkannt werden (vgl. § 8,3 bzgl. der Fristen).

§ 9

Erstattung von Aufwendungen

Dienstlich bedingte und erforderliche Aufwendungen (Fahrtkosten, Reisekosten, Spesen usw.) werden erstattet nach Maßgabe der entsprechenden Dienst-/Organisationsanweisungen.

§ 10

Verschwiegenheit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Nebenbeschäftigung

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung nur dann ausüben, wenn der Arbeitgeber vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 12 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Der Arbeitnehmer tritt seine Schadensersatzansprüche insoweit ab, als er durch einen Dritten verletzt wird und der Arbeitgeber Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle leistet.

§ 13 Meldepflicht

- 1.) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Mitteilungen oder sonstige Erklärungen an die letzte Anschrift des Arbeitnehmers gelten mit dem 2. Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.
- 3.) Familienstandsänderungen sind rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.) Das Arbeitsverhältnis kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Tritt aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift eine Verlängerung der Kündigungsfrist ein, so gilt die verlängerte Kündigungsfrist für beide Teile.
- 3.) Werden Umstände bekannt, die in der Person der Beschäftigten liegen und die gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages der Zweckbestimmung des Vereins entgegenstehen, wird unter Hinweis auf diese Gründe eine Kündigung durch den Arbeitgeber möglich.

- 4.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese Kündigung muß die außerordentlichen Kündigungsgründe enthalten.

**§ 15
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist in Bonn.

**§ 16
Vertragsänderungen**

- 1.) Der jeweils gültige Haustarif ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Mit Gegenzeichnung dieses Vertrages erkennt der Arbeitnehmer den Haustarif an und bestätigt den Erhalt desselben.
- 2.) Sonstige Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- 6 -

- 6 -

- 3.) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

**§ 17
Verfallfristen**

Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 6 Wochen seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Frist von 1 Monat einzuklagen.

Bonn, 4. April 1994

.....
Arbeitgeber

Hu

.....
Arbeitnehmer